

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WST1-UG-110

Wien, am 19.12.2025

FB/KR/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERINNEN Windkraft Simonsfeld AG
Energiewendeplatz 1
2115 Ernstbrunn

WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

**BEIDE VERTRETEN
DURCH**

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 **F** DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATVWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Götzendorf;
§ 3 Abs 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Antragstellerinnen (idF kurz Ast) planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Götzendorf**, der aus **zehn** Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type **Vestas V172** mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotordurchmesser von jeweils 172 m bestehen soll.
- 1.2. Die **Gesamtnennleistung** des antragsgegenständlichen Vorhabens beträgt demnach **72,0 MW**.
- 1.3. Das eingereichte Vorhaben soll im **Bezirk Gänserndorf** in der Gemeinde Velm-Götzendorf, den Marktgemeinden Dürnkrot, Jedenspeigen, Spannberg, Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya und der Stadtgemeinde Zistersdorf errichtet und betrieben werden. Die WEA-Standorte befinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Velm-Götzendorf sowie der Marktgemeinde Dürnkrot.
- 1.4. Neben den zehn WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere
 - die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitungen zu den Umspannwerken (idF UW) und von Strom- und Kommunikationsleitungen,
 - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung bzw den Ausbau von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, insbesondere für den Antransport der Anlagenteile,
 - die Errichtung von Kranstell-, Lager-, (Vor)Montage- und Logistikflächen sowie weitere Infrastruktureinrichtungen in der Bauphase (zB Baucontainer),
 - die Errichtung diverser Nebenanlagen (insb ein SCADA-Gebäude und Kompensationsanlagen) sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten und -tafeln,
 - die Durchführung vorhabensbedingter Rodungen, sowie

- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen, welche von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben aufgenommen werden.
- 1.5. Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die windparkseitigen 30-kV-Sammelschienen der UW Spannberg-Rainbergen und Neusiedl an der Zaya. Die UW selbst sind folglich nicht Teil des Vorhabens.
 - 1.6. Die Anlagestandorte wurden gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Alle Standorte liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 15“ (Anlage 54 der geltenden Eignungszonen-VO).
 - 1.7. Das antragsgegenständliche Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet. Das **nächstgelegene FFH- und Vogelschutz-Europaschutzgebiet** „March-Thaya-Auen“ gemäß §§ 13, 22 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020, befindet sich in einer **Entfernung von rund 4,4 km**. Mehrere Naturdenkmäler liegen ab 3 km und der „Wildtier-Wanderkorridor“ in ca 4,8 km Entfernung (vgl dazu auch Abbildung 2 im einschlägigen Fachbeitrag Biologische Vielfalt, erstellt vom Technischen Büro für Biologie und Ökologie – BI-OME vom 15.12.2025).
 - 1.8. Details zum Projekt sowie zu den mit der Umsetzung prognostizierten Auswirkungen sind den von der NWU Planung GmbH erstellten bzw koordinierten Einreichunterlagen (./1), insbesondere der Vorhabensbeschreibung (Stand Dezember 2025) sowie der Umweltverträglichkeitserklärung (Stand Dezember 2025), zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

2. ZUR UVP-PFLICHT

Da das Neuvorhaben den einschlägigen Schwellenwert von 30 MW deutlich überschreitet, ist nach Maßgabe des § 3 Abs 1 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 zwingend eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005¹⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992,²⁾ das ForstG (es sind Rodungen im Gesamtausmaß von 2.420 m² vorgesehen, davon 1.075 m² permanent und 1.345 m² temporär) und das LFG zur Anwendung kommen werden.

¹⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

²⁾ Die diesbezüglichen Unterlagen zur Ausnahmegenehmigung nach § 11 ETG finden sich unter C.05.30.00 des Einreichoperats.

- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG mögliche **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll**.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,³⁾ gehen die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach dem NÖ NSchG 2000⁴⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht.

In diesem Zusammenhang ist auf Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) zu verweisen, wonach „*die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 [sicherstellen], dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.*“ Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁵⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

³⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend auch die vom VwGH in seinem Erk vom 23.8.2023, Ro 2022/04/0003, bestätigte Entscheidung des BVwG vom 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stupalpe, wonach „*das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].*“

⁴⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die beiden „Leitentscheidungen“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) sowie die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E), zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1), zum Windpark Maustrenk Repowering (BVwG 6.5.2025, W225 2295769-1) und zum Windpark Püllichsdorf III – Repowering (BVwG 18.4.2025, W248 2300557-1).

⁵⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (bis spätestens 21. Februar 2024) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“* Diese Ansicht wurde zuletzt in den Entscheidungen zum Windpark Maustrenk Repowering (BVwG 6.5.2025, W225 2295769-1), Windpark Pillichsdorf III – Repowering (BVwG 18.4.2025, W248 2300557-1) und Windpark Auersthal – Repowering I (BVwG 16.6.2025, W288 2294769-1) abermals bestätigt.

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der **VwGH** führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁶⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁷⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁸⁾
- Nach dem – über Art 15b Abs 1 RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) iVm

⁶⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046; 23.8.2023, Ro 2022/04/0003.

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁸⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

der Governance-VO⁹⁾ verbindlichen – **NEKP** (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 3.12.2024), Seiten 28 f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.

- Gemäß dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (**EAG**) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften sowie den 14. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts aus den Jahren 2019 und 2025).
- Nach dem **NIP** (Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan) liegen das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0

⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

TWh/a). Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich, wie dies auch im **aktualisierten NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030** dokumentiert wird (dort wurden die Ziele für Windkraft auf 8.000 GWh bis 2030 erhöht), der am 23.10.2025 beschlossen wurde.

- Außerdem kann festgehalten werden, dass **Strom als Substitutionsgut** im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmeengewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Schließlich enthält das Regierungsprogramm 2025-2029 das politische Bekenntnis, dass „*die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie in den Bereichen Photovoltaik, Wasser- und Windkraft gestärkt werden [soll].*“

Zusammenfassend bestehen aus Sicht der ASt keine Zweifel, dass (auch) die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinen Erkenntnissen vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf sowie zuletzt in seiner Entscheidung zum Windpark Auersthal – Repowering I vom 16.6.2025, W288 2294769-1, ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.4. Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 4.5. Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen - Auffassung der ASt unterliegt eine allfällige lokale Wasserhaltung

während der Bauphase¹⁰⁾ mangels Erschließungs- und Benützungszweckes keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.¹¹⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Z 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

- 4.6.** Schließlich gehen die ASt unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ des Technischen Büros für Biologie und Ökologie – BIOME vom 15.12.2025 sowie den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20,¹²⁾ davon aus, dass in Bezug auf das nächstgelegene FFH- und VS-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ nicht zuletzt aufgrund der Entfernung von rund 4,4 km von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die verordneten Schutzgüter auszugehen und demnach keine NVP erforderlich ist.

5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur¹³⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersuchen die ASt (unter Berücksichtigung des

¹⁰⁾ Vgl dazu der Bericht zur Baugrundvoruntersuchung und Gründungsempfehlung der iC consulanten Ziviltechniker GesmbH vom 19.8.2025 (C.02.01.00-00 des Einreichperats).

¹¹⁾ Siehe dazu auch VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

¹²⁾ Danach sind Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet auszuschließen, wenn der Abstand zumindest „ca. 2000 m“ beträgt.

¹³⁾ Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

laufenden Netzausbaus sowie erwartbarer Rechtsmittel) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:

Baubeginn: fünf Jahre ab Rechtskraft

Bauvollendung: sieben Jahre ab Rechtskraft

Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁴⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A – Genehmigungsantrag
- B – Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
- D – Umweltverträglichkeitserklärung

¹⁴⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Götzendorf“ erteilen.

Windkraft Simonsfeld AG
WEB GÖTZ 2 GmbH & Co. KG